

# RS Vwgh 1996/10/29 95/07/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §12 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/04/26 92/07/0159 2

## Stammrechtssatz

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs 2 WRG durch ein Vorhaben geltend machen, kommt im Verfahren Parteistellung dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektsgemäße Ausübung der mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Personen hingegen, deren geschützte Rechte durch das Projekt sachbezogen wegen der Lage ihrer Schutzobjekte nicht berührt werden können, ist Parteistellung nach § 102 Abs 1 lit b WRG nicht einzuräumen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070005.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>